

Kenntnisnahme Baugesuch und Einwendungsverzicht

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Nach § 61 BauG kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

<u>Bauvorhaben</u> (genaue Bezeichnung)	<u>Standort</u>
Strasse Nr.	Parz.-Nr.
Assek-Nr.	
<u>Bauherr</u>	
Vorname / Nachname	Tel.-Nr.
Adresse	

Folgende einwendungsberechtigte Nachbarn haben das Baugesuch eingesehen. Sie sind mit dem Bauvorhaben einverstanden und erklären, auf eine Einwendung zu verzichten.
Weitergehende Rechte (zB. Näherbaurechte etc.) können nicht abgeleitet werden.